

BStGer BB.2021.185 vom 5. August 2022

Bundesstrafgericht, 2022-08-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2021.185

FR: TPF BB.2021.185 du 5 août 2022

IT: TPF BB.2021.185 del 5 agosto 2022

Regeste

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO); unentgeltliche Rechtspflege für die Privatkülerschaft im Beschwerdeverfahren (Art. 136 Abs. 1 StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung können die Parteien innert 10 Tagen bei der Beschwerdeinstanz Beschwerde einreichen (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO; Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen gerügt werden, einschliesslich Überschreitung und Missbrauchs des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtverzögerung (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO), sowie die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (Art. 393 Abs. 2 lit. b StPO) und die Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 lit. c StPO). Zur Beschwerdeführung berechtigt ist die Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 i.V.m. Art. 104 und 105 Abs. 2 StPO). Partei ist namentlich die Privatkülerschaft (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO).

E. 1.2

Als Privatkülerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- als Privatkülerin zu beteiligen (Art. 118

- 4 -

Abs. 1 StPO). Es reicht nicht aus, dass die geschädigte Person z.B. im Rahmen einer Strafanzeige, die Strafverfolgung und Bestrafung des Angezeigten verlangt, sondern sie muss darüber hinaus zum Ausdruck bringen, dass sie im Strafverfahren die Parteirechte beanspruchen will (MAZZUCHELLI/POSTIZZI, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 118 StPO N. 5).

E. 1.2.1

Eine Konstituierung der Beschwerdeführerin als Privatkülerin ist nicht aktenkundig.

E. 1.2.2

Sofern die Beschwerdeführerin eine gegen sie erfolgte Drohung, Tötlichkeit, einfache Körperverletzung oder üble Nachrede angezeigt hat, wäre indessen ihre Strafanzeige als Strafantrag zu verstehen. Ein Strafantrag der geschädigten Person ist der ausdrücklichen Erklärung sich am Strafverfahren als Straf- als Privatkülerin zu beteiligen gleichgestellt (Art. 118 Abs. 2 StPO). Demzufolge wäre die Beschwerdeführerin bezüglich Antragsdelikte beschwerdelegitimiert.

In ihrer Strafanzeige vom 27. März 2021 wirft A. der nicht namentlich bekannten (beim BAG, beim Bundesrat und bei der Task Force tätigen) mutmasslichen Täterschaft vor, mit der «festgesetzte[n] Maskentragpflicht und [den] damit verbundenen Medien- und Plakatmitteilungen» aufgerufen zu haben «Masken zum Schutze der Alten und aus Solidarität zu tragen. Diese Mitteilungen und diese Aufrufe [würden] implizieren, dass Menschen, die keine Masken tragen, nicht solidarisch sind und/oder eine Straftat begehen.» [...] «Menschen mit physischer und psychischer Behinderung, die aus medizinischen Gründen keine Masken tragen können resp. bei einem Maskentragen mit schwerwiegenden, allenfalls sogar tödlichen Folgen zu rechnen hätten, [müssten] immer und immer wieder mit schwerwiegenden Diskriminierungen, Nötigungen, Tätlichkeiten, einfachen Körperverletzungen etc. leben.» [...] «In der Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) Art. 3a und Art. 3b [seien] die Ausnahmen von der Maskentragpflicht klar geregelt [...]. Die verantwortlichen Mitarbeiter des BAG, des Bundesrats und der TaskForce [hätten] es seit Inkrafttreten der Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) unterlassen, diejenigen Menschen, die gemäss Art. 3a und Art. 3b dieser Verordnung von der Maskentragpflicht ausgenommen sind, zu schützen. Einzig ein Merkblatt, dass sich jedoch nicht ohne besonderen Aufwand auf der Homepage des BAG aufspüren [lasse], [sei] bezüglich der Maskendispens publiziert [worden.] [...] Unverständlicherweise [sei] darüber hinaus die breite Öffentlichkeit kaum über die klaren Bestimmungen bzgl. Maskenbefreiung informiert [worden]. Als Konsequenz dieser Vernachlässigung [würden] viele physisch und psy-

- 5 -

chisch beeinträchtigte Menschen in der Schweiz, die nachweislich aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen dürfen, im Alltag Diskriminierung, Beschimpfung, Nötigung, Drohung, Unterlassung von medizinischen Hilfeleistung [erleben] oder [würden] gar Opfer von Freiheitsberaubung und Körperverletzung. Bis anhin [habe] es weder der Bundesrat noch das BAG im Rahmen der vielen Medienkonferenzen, Artikel, Weisungen, Plakate usw. geschafft bzw. unterlassen, die Bewohner der Schweiz darauf hinzuweisen, dass es auch Menschen gibt, die aus gesundheitlichen Gründen keine Masken tragen dürfen [...]. Damit [nehme] es die Behörde u.a. in Kauf, Menschen, die bereits schwere gesundheitliche Einschränkungen aufweisen und die unmittelbar und konkret mit ihrer Gesundheit tatsächlich bedroht sind, von ihren Mitmenschen im Alltag beschimpft, bespuckt, ausgegrenzt und bei der Polizei diffamiert zu werden [...].» Es gäbe «keinen gesamtschweizerisch oder kantonale gültigen Erlass, der bestimm[e], wer überhaupt zu Attestprüfungen befugt ist».

Eine gegen die Beschwerdeführerin erfolgte Drohung, Tätlichkeit oder einfache Körperverletzung beschreibt die Strafanzeige nicht. In ihrer Beschwerde vom 22. Juli 2021 lässt die Beschwerdeführerin einen Vorfall vom

E. 6

Aufgrund ihres Unterliegens ist der Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen (Art. 436 Abs. 1 i. V. m. Art. 433 Abs. 1 StPO).

- 7 -